

## **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hellenthal vom 19.12.2001**

*In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.10.2017; in Kraft getreten am  
29.10.2017*

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die im anliegenden Gebührentarif genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Hellenthal Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit / Gebührenermäßigung**

- (1) Gebührenfrei sind:
  - a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht (z.B. im Bereich Sozialversicherung, Sozial- und Jugendhilfe, Kriegsopferversorgung usw.),
  - b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
  - c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).
- (2) In Fällen der Tarif-Nr. 1 Ziff. a) - c) des Gebührentarifs kann bei Vorliegen von zumindest teilweisem öffentlichen Interesse eine Gebührenermäßigung erfolgen, es wird allerdings in jedem Falle der Selbstkostenpreis erhoben.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Bare Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde Hellenthal auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jew. gültigen Fassung.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jew. gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.5.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hellenthal vom 2.10.1990 außer Kraft.

---

**Gebührentarif<sup>1</sup>**

---

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro (€)</b>
<b>1. Vervielfältigungen und Auszüge</b>		
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils	<b>0,70</b>
	- ab der 11. Seite jeweils	<b>0,40</b>
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	<b>0,90</b>
	c) Farbkopien und –ausdrücke	
	- im Format DIN A 4	<b>1,20</b>
	- im Format DIN A 3	<b>1,70</b>
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	<b>9,00</b>
<b>2. Beglaubigungen und Zeugnisse</b>		
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	<b>2,50</b>
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	<b>4,20</b>
<b>3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>		
	je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
	<b>3.1 Für Ausnahmen zum Plakatierungsverbot nach §4 in Verbindung mit §16 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrecht- erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</b>	<b>30,00</b>
<b>4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b>		
	je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
<b>5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. (z.B. Lohnsteuerkarten)</b>		
		<b>3,00</b>

---

1 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 18.10.2017 in Kraft getreten am 29.11.2017

<b>6. Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
<b>7. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	<b>4,00</b>
<b>8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
<b>9. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	<b>19,00</b>
<b>10. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
- bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	<b>0,35</b>
- für jede weitere Seite	<b>0,25</b>
<b>11. Plots</b>	
a) DIN A 4	<b>7,00</b>
b) DIN A 3	<b>8,50</b>
c) DIN A 2	<b>10,50</b>
d) DIN A 1	<b>12,50</b>
e) DIN A 0	<b>14,50</b>
Für farbige Ausdrücke per Plotter (soweit möglich) wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
<b>12. Familiengeschichtliche Auskünfte, mündlich und schriftlich</b>	
je angefangene halbe Stunde	<b>24,00</b>
Daneben werden ggfls. weitere Gebühren nach Ziff. 13 fällig.	
<b>13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	

- je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>14. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	8,00
<b>14a. Kosten für die Versendung von Verwaltungsakten</b>	19,00
<b>15. Abgabe von Bauanträgen, Baubeschreibungen, Betriebsbeschreibungen</b>  je einzelner Vordrucksatz	4,00
<b>16. Abgabe von Bebauungsplänen einschl. Begründungen und textliche Festsetzungen</b>	
	nach Aufwand
<b>17. Abgabe von Leistungen, die durch Dritte erstellt werden (z.B. Planunterlagen, Gutachten usw.)</b>	nach Aufwand

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hellenthal, den 19.12.2001

Manfred Ernst  
Bürgermeister